(Die Wahl und Ernennung der Junker bei der Landwehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Landwehr-Ordnung nur für die Oberoffiziere die Wahl und die Ausstellung von Patenten vorschreibt, die Landwehr-Junker aber unter die Oberoffiziere nicht gezählt werden können, so ist deren Ernennung gleich jener der Unteroffiziere lediglich den Landwehr-Regiments- und resp. Bataillons-Kommandanten zu überlassen.

Dieses wird dem Königlichen Kreis-Kommando der Landwehr des Untemain-Kreises auf den Bericht vom 25. Januar I. J. zur weiteren Verfügung eröffnet.

München, den 19. März 1834.

Staats-Ministerium des Innern.

An sämtliche Kreis-Regierungen diesseits des Rheins, und an die Landwehr-Kreis-Kommandos also ergangen.

Döllinger 1854, T., S. 820.